


Kapitel	QMH Geltungsbereich Stat. Pflegeeinrichtung	Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie	 Am Osterbach <i>Im Leben zu Hause</i>
----------------	--	---	--

Konzept zur Besuchsregelung in unserer Einrichtung im Rahmen der Corona-Schutzverordnung

geltend ab 22.06.2021

Einführung:

Mit Inkrafttreten der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes auf Grundlage von § 28c IfSG am 09.05.2021 und unter Berücksichtigung der aktuellen CoronaVEinrichtungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (aktuelle Fassung gültig ab dem 22.06.2021) gelten folgende, weitere Lockerungen für die Zahl der Besucherinnen und Besucher in stationären Pflegeeinrichtungen, die wir in diesem Besuchskonzept für unsere Einrichtung hiermit darstellen:

1. Besuchsmöglichkeiten in unserer Einrichtung


Generell haben wir folgende Möglichkeiten, den Besuch zwischen unseren Bewohnern und deren Angehörigen / Besuchern stattfinden zu lassen. Entscheidend für die Wahl des Standortes sind die gesundheitlichen Ressourcen unserer Bewohner und deren derzeitige Mobilität.

- Garten
- ausgewählte separate Räumlichkeit in der Einrichtung: Raucherzimmer im Erdgeschoss mit geschütztem Innenhof
- das Bewohnerzimmer
- Die BewohnerInnen dürfen das Haus allein oder mit anderen Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung "§ 1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen" halten. Die BewohnerInnen sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.
- Jede BewohnerIn kann täglich Besuch erhalten. Diese sind auch am Nachmittag, an Wochenenden und Feiertagen möglich und unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung.
- Es gelten zwar keine Begrenzungen der Anzahl bei Besucherinnen und Besuchern, allerdings bitten wir aus organisatorischen Gründen bei größeren Gruppen von mehreren Personen vorab um telefonische Anmeldung.

Zugangsweg in die Einrichtung oder in den Außenbereich

- Anmeldung immer über den Haupteingang des Hauses (vorab Klingeln!)

Erstellt von: HL Hr. Gehlen	Datum:	Freigegeben:	Seite
Geprüft von: HL Hr. Gehlen	Überarbeitet: Juni 2021	Gültig ab:	1 von 6

Kapitel	QMH Geltungsbereich Stat. Pflegeeinrichtung	Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie	 Am Osterbach <i>Im Leben zu Hause</i>
----------------	--	---	--

a) Besuchsmöglichkeiten bei einer Inzidenz von unter 100

Besuche können **ohne telefonische Anmeldung** erfolgen, wenn die BesucherInnen eines der folgenden Kriterien vorweisen können:

- Vorlage eines negativen Testergebnisses aus einem beliebigen Testzentrum (nicht älter als 48 Stunden)
- Nachweis einer vollständigen Impfung (14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung)
- Vorlage eines Genesenen-Nachweises (die zugrundeliegende positive Labordiagnostik muss mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen)

Trifft keines der Kriterien zu, können sich Besucher und „Testwillige“ zu den folgenden Zeiten in unserer Einrichtung vor ihrem Besuch testen lassen:

Montag – Freitag von 06:30 – 08:30 Uhr

Montag – Freitag von 10:00 – 11:30 Uhr

Montag, Mittwoch, Freitag von 16:00 – 18:00 Uhr

Samstag von 10:00 – 12:00 Uhr

Zusätzliche PoC-Testungen außerhalb der angegebenen Zeiten sind in besonderen Fällen möglich.

Hinweis: Um die Test-Termine besser koordinieren zu können, ist eine telefonische Anmeldung vorab unter 02943/2117 zu empfehlen. Andernfalls ist mit Wartezeiten zu rechnen.

b) Besuchsmöglichkeiten bei einer Inzidenz von über 100


Überschreitet im Kreis Soest an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte „Sieben-Tage-Inzidenz“ (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) den Schwellenwert von 100, so gilt ab dem übernächsten Tag die sogenannte **„Bundesnotbremse“**.

Eine vorherige, telefonische Besuchsanmeldung unter der Rufnummer 02943/2117 ist dann wieder notwendig!

Während dieser Zeit können unsere BewohnerInnen nur Besuch von **einer Person** aus einem anderen Haushalt erhalten. Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden hierbei nicht mitgezählt.

Diese zusätzliche Einschränkung entfällt wieder, wenn der Inzidenz-Wert an fünf Werktagen in Folge unter 100 liegt; auch der Wegfall wird dann ab dem übernächsten Tag wirksam.

Erstellt von: HL Hr. Gehlen	Datum:	Freigegeben:	Seite
Geprüft von: HL Hr. Gehlen	Überarbeitet: Juni 2021	Gültig ab:	2 von 6

Kapitel	QMH Geltungsbereich Stat. Pflegeeinrichtung	Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie	 Am Osterbach <i>Im Leben zu Hause</i>
----------------	--	---	--

Wann fallen Beschränkungen der Besucherzahl weg?

Wenn die jeweiligen Besucherinnen und Besucher ebenso wie die Bewohnerin/der Bewohner

- im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind und seit der letzten für die vollständige Schutzwirkung erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tagen vergangen sind oder
- im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss,

ist die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher nicht beschränkt (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 IfSG i.V.m. § 4 Absatz 1 SchutzAusnahmV).

Wo bleibt es bei Beschränkungen?

Wenn eine Besucherin/ein Besucher oder die Bewohnerin/der Bewohner

- nicht im Besitz eines auf sie/ihn ausgestellten Impfnachweises ist oder seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mindestens 14 Tagen vergangen sind oder
- nicht im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,


darf neben nachgewiesen geimpften oder genesenen Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig nur ein/e Besucherin/Besucher empfangen werden, die/der nicht im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mindestens 14 Tagen vergangen sind oder nicht im Besitz eines auf sie/ihn ausgestellten Genesenennachweises ist (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 IfSG i.V.m. § 4 Absatz 2 SchutzAusnahmV).

2. Information der Bewohner und Angehörigen / Besucher über die Besuchsregelungen

Unsere Bewohner wurden bereits durch die Verwaltung, die MA der Wohnbereiche und durch die Pflegedienstleitung über die neuen Besuchsregelungen informiert. Das Konzept liegt im Schwesternzimmer aus.

Am Besuchstag werden Angehörige / Besucher von unseren Mitarbeitern befragt, ob die neuen Besuchsregelungen bekannt sind. Wenn nicht, erfolgt eine Information über unsere Mitarbeiter.

Erstellt von: HL Hr. Gehlen	Datum:	Freigegeben:	Seite
Geprüft von: HL Hr. Gehlen	Überarbeitet: Juni 2021	Gültig ab:	3 von 6


<p>Kapitel</p>	<p>QMH Geltungsbereich Stat. Pflegeeinrichtung</p>	<p>Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie</p>	 <p>Am Osterbach Im Leben zu Hause</p>
-----------------------	--	---	--

3. Ablauf der Besuche

- Jeder Besucher muss sich am Haupteingang durch Klingeln anmelden und warten, bis die Pflegekräfte öffnen. Dies gilt auch für einen Aufenthalt im Garten.
- Jeder Besucher muss sich vor dem Betreten des Hauses die Hände desinfizieren.
- Vor jedem Besuch muss ein **negatives Testergebnis**, das nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden. Liegt keine Bescheinigung eines Testzentrums vor, kann der PoC-Antigen-Test zu den oben genannten Zeiten vor Ort vorgenommen werden. Besucherinnen und Besucher, die seit 14 Tagen **vollständig geimpft** sind oder über einen **Genesenennachweis** verfügen, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss, sind gem. § 7 Abs. 1 SchutzAusnahmV mit Getesteten gleichzusetzen und können daher statt eines Testnachweises den Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- Erfolgt der PoC-Test zu den auf Seite 2 aufgeführten Zeiten in unserer Einrichtung, wird das Ergebnis im Außenbereich vor der Tür abgewartet. Ein Besuch ist nur mit negativem Testergebnis möglich.
- Bei jedem Besuch wird ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch-Instituts) einschließlich Temperaturmessung durchgeführt. Wenn eine der dort gestellten Fragen bejaht oder Fieber (ab gemessenen 38 °C) festgestellt wird, darf ein Besuch in unserem Haus nicht stattfinden. Die Fragebögen werden in der Verwaltung in einem separaten Ordner hinterlegt. Die Informationen aus dem Fragebogen sowie der gesundheitliche Eindruck des Besuchers werden von Mitarbeitern der Einrichtung kontrolliert.
- Bei geimpften oder genesenen BesucherInnen entfällt die Maskenpflicht.
- Für **nicht** geimpfte oder genesene BesucherInnen ist das Tragen einer FFP2-Maske (oder höhere Standards jeweils ohne Ausatemventil) während des gesamten Besuches Pflicht; in der Einrichtung, im Garten oder auch bei einem Spaziergang.
- Wenn keine Symptome ersichtlich sind und das Formular ordnungsgemäß ausgefüllt wurde, trägt sich der Besucher in das Besucherprotokoll ein. Festgehalten werden: Name der Besucher, Datum des Besuchs, besuchter Bewohner, Kontaktdaten, falls nicht vorhanden. Diese Daten müssen 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet werden, sofern sie nicht von der nach §28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden. Damit besteht für unsere Einrichtung eine schnelle Möglichkeit zur Rückverfolgung, falls Verdachtsfälle oder Infektionen bei Bewohnern oder Besuchern auftreten.

Wir bitten zu beachten, dass die Mitarbeiter vom Senioren- und Pflegehaus Am Osterbach jederzeit weisungsbefugt sind zum Wohle aller Bewohner bzw unseres Hauses.

Erstellt von: HL Hr. Gehlen	Datum:	Freigegeben:	Seite
Geprüft von: HL Hr. Gehlen	Überarbeitet: Juni 2021	Gültig ab:	4 von 6

Kapitel	QMH Geltungsbereich Stat. Pflegeeinrichtung	Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie	 Am Osterbach <i>Im Leben zu Hause</i>
----------------	--	---	--

4. Antigen-Testung (PoC-Test) vor dem Besuch

Besucherinnen und Besuchern wird vor Ort in der Einrichtung ein PoC-Test angeboten.

Vor jedem Besuch muss entweder eine PoC-Testung erfolgen oder ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden ist, (z.B. aus einem Testzentrum) vorgelegt werden. Besucherinnen und Besucher, die über einen Genesenennachweis verfügen, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss oder seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft sind, sind gem. § 7 Abs. 1 SchutzAusnahmV mit Getesteten gleichzusetzen und können daher statt eines Testnachweises den Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Für den Fall, dass der oder die Besucher/in das Kurzscreening oder die Durchführung eines nach dem Testkonzept vorgesehenen PoC-Tests verweigert oder der Test positiv ausfällt, wird der Zutritt in die Einrichtung und der Kontakt zum Bewohner bzw zur Bewohnerin untersagt.

Im Falle einer Quarantäne- oder Isolationssituation, bei der ein Besuch aufgrund von besonderen Umständen aus ethischer oder medizinischer Sicht erforderlich ist, bekommen die Besucher von der Einrichtung persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt: Schutzkittel, Handschuhe, FFP2-Maske ohne Ventil, (Schutzbrille oder Kopfviseur bei nahem Kontakt). Das Personal wird Besucher zur richtigen Vorgehensweise und Reihenfolge beim Anlegen der Schutzausrüstung unterweisen. Besucher werden nach dem Besuch zum Ausgang begleitet und beim Ablegen der Schutzausrüstung unterstützt.

Die Angehörigen sind informiert, dass die Mitarbeiter jederzeit weisungsbefugt sind.

Wird bei einem Bewohner oder Beschäftigten des Hauses mittels PoC-Schnelltest und darauffolgender PCR-Testung eine COVID-19-Infektion festgestellt, finden keine Besuche mehr statt. Besuche im Außenbereich können durch die Einrichtungsleitung unter Einhaltung der bekannten Hygienevorschriften nach vorheriger Absprache ermöglicht werden.


5. Maskenpflicht und Hygienemaßnahmen während des Besuchs

Grundsätzlich ist das Betreten des Hauses für alle Besucher **nur mit einer medizinischen Maske** (mindestens sogenannte OP-Masken) gestattet.

Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht **in den jeweiligen Bewohnerzimmern und im Freien**, sofern der bzw. die besuchte BewohnerIn ebenfalls über einen kompletten Impfschutz verfügt.

Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu allen Bewohnern und Bewohnerinnen einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber

Erstellt von: HL Hr. Gehlen	Datum:	Freigegeben:	Seite
Geprüft von: HL Hr. Gehlen	Überarbeitet: Juni 2021	Gültig ab:	5 von 6

Kapitel	QMH Geltungsbereich Stat. Pflegeeinrichtung	Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie	 Am Osterbach <i>Im Leben zu Hause</i>
----------------	--	---	--

besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen, oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Sofern während des Besuchs Bewohner und Besucher eine medizinische Maske nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich.

Während des Besuchs tragen die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes.

Nach dem Besuch werden umgehend alle Kontaktflächen auf bereitgestellten Tischen, Abtrennungen, Glaswänden oder anderen verwendeten Materialien von unseren Mitarbeitern desinfiziert.

6. Veranstaltungen

Interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern nur Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, sind zulässig. Für die Teilnehmenden untereinander sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten, die auch ansonsten für Bewohnerinnen und Bewohner und Besuchende zu befolgen sind. Für öffentliche Veranstaltungen gelten die Regelungen der Coronaschutzverordnung.

Erstellt von: HL Hr. Gehlen	Datum:	Freigegeben:	Seite
Geprüft von: HL Hr. Gehlen	Überarbeitet: Juni 2021	Gültig ab:	6 von 6